

## **Für Spätantragsteller nur 25 %?**

### **Anmerkungen zur Annonce der Claims Conference „'Arisierte' Vermögenswerte in der ehemaligen DDR“ in der JZ April 2013**

*Fritz Enderlein*

*Jüdische Zeitung Mai 2013*

Diese Annonce erschien in mehreren Sprachen in vielen Ländern gleichzeitig.

Viele Leser werden mit Erleichterung die Nachricht aufgenommen haben, dass die CC einen „Late Applicants' Fund“ eingerichtet hat und neue Anträge entgegennimmt. Soweit die positive Nachricht.

Weniger erfreulich ist es, dass die CC für ihren bisherigen Goodwill Fund schon seit Frühjahr 2004 keine neuen Anträge mehr entgegennimmt (abgesehen von Ausnahmefällen aus medizinischen Gründen). Während aber beim ehemaligen Goodwill Fund 80 % des der CC zugeflossenen Erlöses an die eigentlich berechtigten Erben ausgezahlt wurden, werden es nun erheblich weniger sein, denn die Ausstattung des LAF mit 50 Millionen Euro reicht bei weitem nicht für die bereits vorliegenden Anträge. So sieht die CC denn auch vor, zunächst nur 25 % auszuzahlen und dazu noch höchstens 50.000 Euro pro Vermögenswert, unabhängig von der Anzahl der Miterben. Erst nach Ablauf der Antragsfrist, also nicht vor Frühjahr 2015, wird die CC die endgültige Höhe der Beteiligung der Erben festlegen.

Die zu geringe Ausstattung des LAF hat denn auch bereits zu Protesten von bisher leer ausgegangenen Erben geführt und auch zu Anfragen prominenter Persönlichkeiten, wie Mitgliedern des britischen Parlaments. Diese Erben sind der Meinung, daß der CC ohnehin nur die Rolle eines Treuhänders zukommt. (Siehe „Eine Wiedergutmachung steht noch immer aus“, JZ Oktober 2012, S. 12)

Ärgerlich ist auch, dass die CC an der Einschränkung der Erben festhält, die sie einbeziehen will. Zwar wird jedermann verstehen, dass entferntere Verwandte nicht wie nach dem deutschen Erbrecht berücksichtigt werden sollen, jedoch bringt der Ausschluß von Großneffen und -nichten sehr viel Missstimmung in Erbengemeinschaften. Diese

Einschränkung des Erbrechts führte sogar zum Ausschluß eines direkten Nachkommens eines Alteigentümers, obwohl dieser der einzige Überlebende ist, aber als Großneffe der im KZ ermordeten Kinder des Alteigentümers nicht zu den nach dem Willen der CC berechtigten Erben gehört. (Siehe „Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat.“ JZ August 2008, S. 2 und „Claims Conference und deutsches Erbrecht“, JZ September 2011, S. 20)

Auch mit der Veröffentlichung von Listen setzt die CC ihre bisherige Politik der Pseudo-information fort. Viele Betroffenen beschwerten sich über mangelnde Transparenz. Es ist dies nun die dritte Liste, die im Internet aufgerufen werden kann. Eine erste Liste wurde 2003 veröffentlicht aber bald wieder aus dem Netz genommen. Sie enthielt 59.198 Namen und Adressen, aber keine Werte. Die nächste Liste von 2008 enthielt 11.000 Objekte mit Werten, aber keine Namen und nun haben wir 2013 eine Liste von 158 Seiten mit Tausenden von Namen und Anschriften, aber wieder ohne Werte.

Diese Liste umfasst auch Vermögenswerte, die von der CC zwar angemeldet, die aber noch nicht nach dem Vermögensgesetz beschieden wurden.

Die Anmeldungen könnten also auch zurück gewiesen werden. (Nach der Statistik der CC [siehe [www.claimscon.org/index.asp?url=successor\\_org/asset](http://www.claimscon.org/index.asp?url=successor_org/asset)] wurden per 31.12.2012 56.080 Grundstücke angemeldet und bis dato 51.162 entschieden, davon 8.307 positiv. Demzufolge wurden 84 % aller Grundstücksanmeldungen aus unterschiedlichen Gründen zurückgewiesen. Sehr viele Grundstücke wurden doppelt und dreifach angemeldet, es kamen auch Namensverwechslungen vor, oder der angebliche Eigentümer war nur Mieter etc.) Noch mehr Zurückweisungen gab es bei den Unternehmensanmeldungen. 67.011 wurden angemeldet, 50.944 entschieden, aber nur 6.854 positiv. 86 % der Anmeldungen wurden zurück gewiesen.